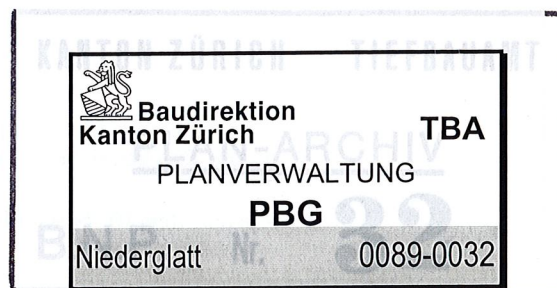


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. November 1993



3400. Quartierplan Bühl, Niederglatt

Am 21. Oktober 1993 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. September 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Bühl in Nöschikon.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. September 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. Oktober 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Kaiserstuhlstrasse HS-348, S-1, im Südosten durch die Bühlstrasse sowie im Südwesten und Nordwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Niederglatt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Bühlstrasse, der von dieser abzweigende Madweg und die vom Madweg abzweigende Zufahrtsstrasse Im Löchli. Die am Madweg und an der Zufahrtsstrasse Im Löchli, beides Stichstrassen, auf 14,50 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser in der Kernzone liegenden Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Kaiserstuhlstrasse HS-348, S-1 und an der Bühlstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Sie werden in separaten öffentlichen Verfahren entsprechend den Kernzonenbestimmungen angepasst werden müssen. Nach den Niveaulinien beträgt die Höchststeigung am Madweg 6,4% und an der Zufahrtsstrasse Im Löchli 7,7%.

Der Gemeinderat Niederglatt wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) vorzunehmen haben. Entlang der Kaiserstuhlstrasse HS-348, S-1 ergeben sich Immissionsgrenzwert-Überschreitungen. Der Gemeinderat Niederglatt wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die entsprechenden Auflagen nach Art. 31 Abs. 1 lit. b LSV zu machen haben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 6. September 1993 festgesetzte Quartierplan Bühl in Nöschikon wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt, 8172 Niederglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

Gde. Niederglatt

Archiv
28

ding von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie
an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. November 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :



Roggwiller